

**Stellungnahme der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) zum Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) und des Telemedienzuständigkeitsgesetzes (TMZ) – 14. Rundfunkänderungsgesetz – Gesetzentwurf der Landesregierung (Landtagsdrucksache 16/4950)**

## **1. Vorbemerkung**

Zur Vorbereitung der Landtagsanhörung nimmt die LfM hiermit gern die Gelegenheit wahr, zum vorgelegten Regierungsentwurf zur Novellierung des LMG NRW schriftlich Stellung zu nehmen.

Ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfs setzt die Novelle Schwerpunkte mit Blick auf die Stärkung der Medienaufsicht, die Förderung von Vielfalt und Unabhängigkeit der Medien vor allem in lokalen und regionalen Räumen, die Stärkung der Unterstützung partizipativer Elemente sowie der Medienkompetenz von Mediennutzerinnen und Mediennutzern. Diese Schwerpunktsetzung sowie die vorgesehenen Ansätze der Anpassung bestehender bzw. die Formulierung neuer regulatorischer Anforderungen sind aus Sicht der LfM grundsätzlich zu begrüßen. Dass der Entwurf den Anregungen der LfM nicht gefolgt ist, im Feld der Digitalisierung, bzw. Weiterentwicklung der Digitalisierung einen zusätzlichen Schwerpunkt zu setzen, interpretiert die LfM dahingehend, dass diese Aufgabe in einer modernen Medienregulierung alle Bereiche erfassen und bei jedem Regulierungsansatz mitgedacht werden muss.

Einen wesentlichen Schwerpunkt legt der Entwurf auf die Absicherung und Stärkung der Unabhängigkeit wie auch der Handlungsfähigkeit der Medienaufsicht, da diese die Grundlage für eine effektive und konsistente Medienordnung bilde. Er spricht von der Schärfung des Profils der LfM, die mit der Stärkung der Transparenz ihrer Arbeit und der Einbindung partizipativer Elemente einher zu gehen habe. Die LfM begrüßt, dass der Gesetzentwurf damit die gelebte Praxis der LfM aufgreift und verstärkt, die Grundlagen und Ergebnisse ihrer Arbeit für den öffentlichen Diskurs mit den am Mediengeschehen Beteiligten, insbesondere den Nutzerinnen und Nutzern, transparent zu machen. Das von der LfM für ihre Arbeit entwickelte Leitbild, das sie zu Beginn des Jahres 2012 veröffentlicht hat, nennt neben Leitwerten wie Qualität, Zielorientierung und Bedarfsausrichtung insbesondere Transparenz als einen der Hauptleitwerte, die verbindliche Basis der Arbeitsweise der LfM sind.

Jede öffentliche Stelle, die sich aus Mitteln der Bürgerinnen und Bürger finanziert, muss bzw. sollte ihre Arbeit diesen gegenüber nach außen legitimieren. Dies gilt auch für die LfM als unabhängigen und staatsfernen Teil der Medienregulierung, dessen Aufgabe es unter anderem ist, zur Vielfalt und Medienkompetenz beizutragen. Dass hierzu neben den klassischen Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit auch gehört, in einen Dialog mit den Nutzerinnen und Nutzern der Kommunikationsplattformen der digitalen Welt zu treten, liegt auf der Hand. Für die LfM zählt seit längerem neben der klassischen Pressearbeit und unterschiedlichen Arten von Veranstaltungen ein aktueller, gut zugänglicher und informativer Webauftritt dazu, der die aktuellen Kommunikationsplattformen einbindet. Auch der Gesetzentwurf stellt insoweit keine Defizite fest, sondern bestärkt die LfM darin, auf dem richtigen Weg zu sein,

wenn an vielen Stellen des Gesetzes ausdrücklich auf ihr Online-Angebot Bezug genommen wird. Auch die regulatorische Wiedereinführung der Medienversammlung und die Festschreibung zahlreicher Berichtspflichten knüpfen an die bisherige Arbeit der LfM an.

## **2. Zu den Regelungen im Einzelnen**

### **Abschnitt 2 – Zulassung**

Die LfM begrüßt ausdrücklich, dass der Entwurf der Landesregierung in der Neuregelung des § 4 Abs. 2 und insbesondere auch § 31 Abs. 1 des Entwurfs der Anregung der LfM folgt und erstmals inhaltliche Standards für lokale, regionale und landesweite Programme setzt und hierdurch Programmqualität und Vielfalt im jeweiligen Sendegebiet stärkt. Den inhaltlichen Leistungen der Veranstalter folgt in der Regelung zum Programmauftrag in § 31 Abs. 1 zu Recht die Feststellung, dass insofern die Veranstalter eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen. Insbesondere begrüßt die LfM, dass für die inhaltliche Bezugnahme keine Quantitäten vorgegeben sind, sondern die Angemessenheit des Anteils der Feststellung durch das plural zusammengesetzte Gremium der LfM überantwortet wird.

In diesem Zusammenhang ist auch positiv zu vermerken, dass § 9 Abs. 4 des Entwurfs die Anzeigepflicht für Veränderungen wirtschaftlicher und organisatorischer Art nach Aufnahme der Rundfunkveranstaltung dann wieder einführt, wenn es sich um seitens der LfM in der Zulassung für wesentlich befundene Veränderungen handelt. Auch dies beinhaltet einen höheren Grad von Verbindlichkeit, was Programmqualität und Vielfalt angeht.

### **Abschnitt 3 – Übertragungskapazitäten**

#### **Unterabschnitt 1 und 2 – Zuordnung und Zuweisung**

Der Gesetzentwurf folgt erneut der Anregung der LfM nicht, ihr die Aufgabe der zuständigen Landesstelle zu übertragen. Dennoch bieten die vorgesehenen Neuregelungen im Zuordnungs- bzw. Zuweisungsverfahren eine bessere Grundlage als bisher, den Anforderungen der notwendigen Staatsferne und den Anforderungen, die das neue TKG stellt, gerecht zu werden. Insbesondere in den Fällen, in denen es um neue Übertragungskapazitäten geht, die unter Umständen erst am Ende eines medienrechtlichen Verfahrens koordiniert werden können und bei denen zum Zeitpunkt der medienrechtlichen Zuordnung bzw. späteren Zuweisung noch nicht alle Parameter der zukünftigen Frequenz feststehen können, ermöglicht das Gesetz eine frühzeitige Zuordnung bzw. Zuweisung. Die Rolle der LfM ist gestärkt, da die für die Gestaltung der Medienlandschaft NRW wesentliche Entscheidung darüber, welcher private Medienanbieter welche Übertragungskapazität für welche Inhalte nutzen kann, durch die LfM unter Beachtung der in § 14 Abs. 1 geregelten Prioritäten und Kriterien getroffen wird.

In einigen Detailfragen sollte noch nachjustiert werden:

**a) § 10 Abs. 3**

Nach § 10 Abs. 3 des jetzt bereits geltenden LMG NRW erfolgt die Zuordnung von Übertragungskapazitäten befristet, wobei die Befristung in der Regel 15 Jahre betragen soll. Dies korrespondierte bislang mit den Zuweisungsbefristungen, die sich bei Rundfunkprogrammen an der Zulassungsdauer orientierten und in der Regel 10 Jahre für die Erstzulassung und 5 Jahre für jede Verlängerung umfassten. Der Regierungsentwurf sieht nun zum einen in § 8 Abs. 1 Satz 2 vor, dass Verlängerungen auch für 10 Jahre erteilt werden können. Zum anderen regelt er eigene Zuweisungsfristen, die nach § 17 Abs. 2 ebenfalls höchstens 10 Jahre betragen dürfen und ebenfalls um 10 Jahre verlängert werden können. Werden aber der LfM Übertragungskapazitäten in der Regel nur auf 15 Jahre befristet zugeordnet, stellt sich bei der ersten Verlängerung bereits die Frage, wie die unterschiedlichen Fristen in Einklang gebracht werden können. Da eine Verlängerung der Zuweisungsdauer für Inhalteanbieter und Infrastrukturbetreiber unter dem Gesichtspunkt der Planungssicherheit sehr zu begrüßen ist, lässt sich nach Auffassung der LfM der Widerspruch dahingehend auflösen, dass in § 10 Abs. 3 die Höchstfrist auf 20 Jahre erhöht wird.

Vorschlag der LfM:

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten erfolgt befristet. Die Befristung soll in der Regel **20 Jahre** betragen. Die Zuordnung kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

**b) § 17 Abs. 2 S. 3 ff.**

Die LfM begrüßt ausdrücklich, dass Übertragungskapazitäten, die für den lokalen Hörfunk benötigt werden, für andere Zwecke nur für die Dauer von höchstens einem Jahr zur Verfügung gestellt werden können. Angesichts der andauernden Frequenzknappheit zumindest im analogen Bereich verhindert dies unumkehrbare Zustände, die der höheren Priorität des lokalen Hörfunks nicht gerecht werden würden.

**c) § 12 Abs. 1 S. 4**

Grundsätzlich ist es erfreulich, dass nach § 12 Abs. 1 Übertragungskapazitäten nunmehr neben Rundfunkveranstaltern und Anbietern vergleichbarer Telemedien auch Plattformanbietern zugewiesen werden können. Soweit § 12 Abs. 1 Satz 4 dies jetzt ausdrücklich auf den lokalen Hörfunk erstreckt und nur noch Bürgermedien und Sendungen nach Abschnitt 9 von der Grundsatzregelung ausnimmt, erlaubt sich die LfM den Hinweis, dass unter den Bürgermedien der Campusrundfunk insoweit eine gesonderte Rolle einnimmt. Es wäre sachgerecht, insbesondere da er nunmehr in der Prioritätenliste auch herausgehoben ist, die Zuweisung von Übertragungskapazitäten an den Campusrundfunk ebenfalls nach den Grundsätzen des § 12 zuzuweisen.

Vorschlag der LfM:

§ 12 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

Satz 1 gilt nicht für Bürgermedien mit Ausnahme der Sendungen in Hochschulen gem. § 40 d und Sendungen nach Abschnitt 9.

#### **d) § 15 Abs. 1 S. 2**

Nach § 11 Abs. 6 können der LfM auf Antrag nunmehr auch Übertragungskapazitäten unter der aufschiebenden Bedingung zugeordnet werden, dass diese innerhalb von 30 Monaten dem Land tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Ausweislich der Begründung erfolgt dies mit Blick auf die Änderungen des TKG mit dem Ziel frühzeitiger Zuordnung, wobei die vorgesehene Frist den Erfordernissen des komplexen Zuordnungs- und Zuweisungsverfahrens mit den erforderlichen Koordinierungszeiträumen Rechnung trägt. Gleichzeitig verbleibt es in § 15 Abs. 1 dabei, dass die LfM terrestrische Übertragungskapazitäten ausschreibt, die ihr zur Verfügung stehen oder voraussichtlich in den nächsten 18 Monaten zur Verfügung stehen werden. Ihr neu zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten schreibt sie ausweislich des neu eingefügten Satzes 2 innerhalb von sechs Monaten aus. Diese Frist sollte der geschilderten Frist aus dem Zuordnungsverfahren angepasst werden. Soweit die Formulierung „ihr neu zur Verfügung gestellte Übertragungskapazitäten“ in § 15 Abs. 1 Satz 2 so verstanden werden muss, dass dies bereits zutrifft, wenn ihr mitgeteilt wurde, dass entsprechende Kapazitäten dem Land voraussichtlich innerhalb der nächsten 30 Monate zur Verfügung stehen werden, scheint die Frist von sechs Monaten recht kurz bemessen. Innerhalb dieser Frist muss die LfM unter Beachtung der Prioritätenliste feststellen, für welchen Zweck sie die Kapazität zur Verfügung stellen bzw. ausschreiben möchte. Insbesondere bei der Feststellung, ob es sich um eine für den lokalen Hörfunk oder den Campusrundfunk geeignete Übertragungskapazität handeln könnte, kann sie dies ohne Einbeziehung der potenziellen Interessenten kaum tun. Im Bereich des lokalen Hörfunks bzw. des Campusrundfunks trifft sie zum größten Teil auf ehrenamtlich Tätige, so dass hier nicht der Schnelligkeit einer Ausschreibung unbedingte Priorität eingeräumt werden sollte.

#### Vorschlag der LfM:

§ 15 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Ihr neu zur Verfügung gestellte Übertragungskapazitäten soll sie in der Regel innerhalb von sechs Monaten ausschreiben.

#### **e) § 14**

Der Regierungsentwurf verändert den Charakter des bisherigen § 14, indem er zusätzlich zu der bislang geregelten Vorrangentscheidung nun auch das Abwägungsverfahren vor einer Ausschreibung regelt. Hier ist insbesondere zu begrüßen, dass § 14 Abs. 2 nunmehr den Gedanken der Anreizregulierung einführt und diese zur näheren Ausgestaltung in die Hände der LfM legt.

In Bezug auf die Vielfaltentscheidung verweist § 14 Abs. 8 bei der Zuweisung von Übertragungskapazitäten an Plattformanbieter auf die entsprechende Geltung des § 51 a Abs. 3 und 4 RStV. Diese Norm im Rundfunkstaatsvertrag beinhaltet allerdings Kriterien für die Vielfaltentscheidung bei der Vergabe drahtloser Übertragungskapazitäten bezogen auf die Antragslage insgesamt, d. h. bezieht die Anträge von Rundfunkveranstaltern, Anbietern von vergleichbaren Telemedien oder Plattformanbietern gleichermaßen ein. Hier sollte noch einmal klargestellt werden, welcher Zweck mit dem Verweis auf den Rundfunkstaatsvertrag beabsichtigt ist.

Da § 51 a Abs. 3 und 4 RStV ein interessantes Verfahren beinhaltet, das auch auf eine Verständigung aller Anbieter abzielt, wäre es möglicherweise sinnvoll, auch im LMG NRW dieses Verfahren bei einem Gesamtangebot bestehend aus Rundfunk-

veranstaltern, Anbietern vergleichbarer Telemedien und Plattformanbietern einzuführen.

Vorschlag der LfM:

In § 14 Abs. 8 wird Satz 2 gestrichen. Stattdessen regt die LfM an, ein ähnlich gelagertes Verfahren für die Vergabe terrestrischer Frequenzen insgesamt einzuführen.

Die LfM setzt sich noch einmal nachdrücklich für eine Angleichung der Zuweisungsfristen in § 17 Abs. 2 ein. Die jetzt vorgesehene Regelung ist ein guter Schritt in eine richtige Richtung. Sie bietet jedoch noch keine abschließende Lösung für die Probleme, die unterschiedliche Zuweisungslaufzeiten bei Übertragungskapazitäten auslösen, die die Übertragung mehrerer Angebote erlauben. Ein Beispiel hierfür ist die Problemlage bei der jetzt angedachten Umstellung der DVB-T-Kapazitäten auf die Übertragungstechnik DVB-T 2. Hier erlauben unterschiedliche Laufzeiten keinen durch die LfM gesteuerten Umstiegszeitpunkt. Allerdings werden solche Umstiegszeitpunkte möglich, wenn die LfM entsprechende Zuweisungen bzw. einheitliche Befristungen im Weg der Nebenbestimmung ausspricht.

### **Unterabschnitt 3 – Belegung von Kabelanlagen**

Bei der Novellierung dieses Abschnitts ist besonders hervorzuheben die Neuregelung des § 18 Abs. 4, der Sinn und Zweck der vorrangigen Berücksichtigung einstrahlender Programme in Grenzgebieten wesentlich deutlicher und sachgerechter formuliert, als dies bislang der Fall gewesen ist.

Die LfM bittet allerdings zu überdenken, ob der Must-Carry-Status für landesweite Programme durch die Neuregelung des § 18 Abs. 3 bewusst und gewollt gestrichen worden ist bzw. ob es hierfür besondere Gründe gibt.

Vorschlag der LfM:

§ 18 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Bis zu zwei der nach Absatz 2 zu belegenden Kanäle sind mit lokalen, regionalen oder landesweiten Fernsehprogrammen zu belegen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen sind.

### **Abschnitt 4 – Umstellung von analoger auf digitale Übertragung, Experimentierklausel**

#### **a) Grundsätzliches**

Wie bereits Eingangs erwähnt, ist zu bedauern, dass die Förderung der Digitalisierung nicht ein weiterer Schwerpunkt der Novellierung geworden ist. Zwar wird zumindest im Zusammenhang mit terrestrischen Übertragungstechniken in § 28 nunmehr von der Einführung und Weiterentwicklung digitaler terrestrischer Übertragungstechniken gesprochen. Überschrift des Abschnitts und Aufgabe der LfM in § 27 belassen es allerdings bei dem Eindruck, es gehe nur um die Umstellung der analogen auf die digitale Übertragung. Die LfM regt nochmals an, auch hier die Weiterentwicklung der Digitalisierung einzubeziehen und so deutlicher als bisher zu machen, dass es nicht mehr allein um die erstmalige Digitalisierung geht.

Die LfM wiederholt daher ihren Vorschlag aus der Stellungnahme und regt an:

- Änderung der Überschrift des Abschnitts 4 in „Förderung der Digitalisierung, Experimentierklausel“
- Änderung des § 27 Abs. 1 Satz 1  
„Die LfM unterstützt und begleitet die Umstellung der analogen auf digitale Übertragung sowie die Einführung und Fortentwicklung neuer digitaler Übertragungstechniken“
- § 27 Abs. 4 – Erweiterung der entsprechenden Satzungsmöglichkeiten

### **b) § 27 Abs. 3**

Die Neuregelung des § 27 Abs. 3, der nunmehr erweiterte Möglichkeiten der schrittweisen Digitalisierung der Kabelanlagen regelt, wird von der LfM grundsätzlich begrüßt. Das vorgesehene Verfahren zur Entwicklung eines Stufenmodells unter Einbeziehung der Rundfunkveranstalter und der Einwilligung der LfM greift allerdings in zwei Punkten zu kurz. Zum einen bleiben nach wie vor die Kapazitäten unberücksichtigt, die für die Verbreitung der gesetzlich bestimmten öffentlich-rechtlichen Programme vorgesehen sind. Zum anderen bindet die Regelung das Konzept an die Zustimmung der privaten Veranstalter und Telemedienanbieter. Ein erfolgreicher Umstieg von analoger zu digitaler Kabelverbreitung wird nicht zügig vonstatten gehen können, wenn im dualen System nur eine Säule, nämlich die der privaten Veranstalter verpflichtet werden kann. Vielmehr muss ein solches Konzept auch unter Beteiligung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entwickelt werden. Zum einen handelt es sich um Programme, die für den Nutzer und die Nutzerin hohe Initialwirkung für die Entscheidung haben, sich für digitalisierten Kabelempfang zu entscheiden. Zum anderen sind die privaten Veranstalter für ihre Finanzierung in höherem Maße auf Zuschauerreichweiten angewiesen.

Die LfM schlägt daher vor, die Regelung des § 27 Abs. 3 auf alle Kapazitäten auszuweiten.

Ein maßgebliches Hindernis für einen zügigen Umstieg besteht vor allem darin, dass die Regelung die Umstellung an die Zustimmung der Anbieter knüpft. Durch die Einbindung der LfM werden Anbieter- und Nutzerinteressen vertreten und können sachgerecht gegeneinander abgewogen werden. Die jetzt vorgesehene Regelung stellt allein auf die Interessen der Inhaltenanbieter ab und reduziert die Einbindung der LfM auf eine bloße Notarfunktion.

Die LfM schlägt daher vor, den letzten Satz in § 27 Abs. 3 zu streichen.

### **c) § 30 – Experimentierklausel**

Soweit § 30 – Experimentierklausel – für Modell- und Betriebsversuche außerhalb der Pilotversuche nach § 10 b eine Dauer von längstens sechs Monaten vorsieht, ist darauf hinzuweisen, dass dies unter Umständen zu kurz gegriffen sein kann. Es sind Fälle denkbar, z. B. wie bei der Erprobung von nrwision, dass Modell- und Betriebs-

versuche durchaus längere Zeiträume in Anspruch nehmen können.

Die LfM schlägt daher vor, im Gesetz keine Höchstdauer vorzusehen.

## **Abschnitt 5 – Anforderungen an das Programm und die Veranstalterpflichten**

Die LfM bedauert, dass der Entwurf nicht ihrem Vorschlag folgt, in Bezug auf die Regelungen zur Sicherheit der Meinungsvielfalt, § 33 ff., in die flexiblere Regelung zurückzuführen, wie sie das Gesetz bis zur letzten Novellierung vorsah und nach der die LfM die Möglichkeit hatte, Sach- und Einzelfallbezogen anhand einer Reihe von Indizien den verlegerischen Einfluss zu gewichten.

Die Neuregelung in § 33 Abs. 3 Satz 1 zur Aufhebung der Differenzierung nach bundes- oder landesweit erreichten Zuschaueranteilen und zur Absenkung der bisherigen Zuschaueranteilsschwelle führen aus Sicht der LfM zu sachgerechteren Lösungen und entsprechen den Anforderungen an eine moderne Vielfaltssicherungsregelung.

## **Abschnitt 6 – Medienkompetenz, Bürgermedien, Mediennutzerschutz**

Dieser Abschnitt enthält aus Sicht der LfM eine Reihe von Neuregelungen, die grundsätzlich notwendig und gut geeignet sind, zu einem der Schwerpunktziele der Novellierung, der Unterstützung partizipativer Elemente sowie der Medienkompetenz, beizutragen.

Mit den teilweise auf Vorschläge der LfM zurückgehenden Regelungen, insbesondere die Flexibilisierung des Nachweises der geeigneten Qualifizierung in § 40 a Abs. 2, die Einführung eines Lernsenders Bürgerradio in § 40 c Abs. 1 und die gemeinsame Plattform Bürgermedien in § 40 c Abs. 2 werden weitere Grundlagen dafür geschaffen, Bürgermedien zu entbürokratisieren und zukunftsgerichtet aufzustellen. Gleichwohl gibt es einige kritische Anmerkungen.

### **a) § 40 Abs. 6**

Soweit die Regelung den bisherigen Vorrang von Schul- und Jugendprojekten bei der Förderung entfallen lässt, ist zu begrüßen, dass auf Wunsch entsprechender gesellschaftlicher Akteure aus dem Konsultationsprozess zusätzliche Förderperspektiven eröffnet werden (generationsübergreifend, integrativ etc.).

Soweit § 40 Abs. 6 darüber hinaus vorsieht, dass die LfM in Zukunft Maßnahmen und Projekte für die Bürgermedien fördert und hierzu unter anderem die Förderung der Grundlagen technischer und organisatorischer Infrastruktur gehört, regt die LfM dringend an, § 40 Abs. 6 Satz 2 ff. in eine Kann-Bestimmung umzuwandeln, um die Förderung insoweit in das pflichtgemäße Ermessen der LfM zu stellen. Die Begründung zum Regierungsentwurf legt nahe, dass dies auch beabsichtigt ist, diese Absicht sollte sich auch im Gesetz wiederfinden. Wenn die LfM zur institutionellen Förderung der Bürgermedien-Produktionsstätten verpflichtet wird, bindet dies die Fördermittel, die der LfM für Bürgermedien insgesamt zur Verfügung stehen, in starkem Ausmaß. Die vorgesehenen Aufgaben der LfM im Bereich der Förderung von Vielfalt

und Unabhängigkeit der Medien, vor allem im regionalen und lokalen Raum und der Medienkompetenz insgesamt, aber auch die im Bereich der Bürgermedien neu eröffneten Förderperspektiven erfordern, dass der LfM bei der Entscheidung, welche Mittel für welchen Zweck zur Verfügung gestellt werden, ein größtmöglicher Handlungsspielraum verbleibt. Darüber hinaus mag die Förderung der institutionellen Infrastruktur von Einrichtungen im Einzelfall notwendig und sachgerecht sein, die mit den Bürgermedienregelungen verfolgten Ziele umzusetzen. Als flächendeckendes verpflichtendes Förderinstrumentarium trägt sie jedoch nicht dazu bei, der Vielfalt an Förderbedarfen der Akteure in einer sich ständig weiterentwickelnden digitalen Welt gerecht zu werden. Ein Wiederaufgreifen der Idee einer institutionellen, flächendeckenden Förderung wirkt kontraproduktiv und stellt einen deutlichen Rückschritt in dem ansonsten zukunftsgerichteten Feld der Bürgermedien dar.

Vorschlag der LfM:

Neufassung des § 40 Abs. 6 Satz 2: – sie kann Maßnahmen und Projekte für die Bürgermedien mit dem Ziel ihrer insgesamt generationenübergreifenden und integrativen Nutzung fördern; hierzu können auch Schul- und Jugendprojekte zur Förderung von Medienkompetenz, die in Kooperation mit einer Veranstaltergemeinschaft durchgeführt werden sowie die Förderung der Grundlagen technischer und organisatorischer Infrastruktur, welche der Produktion von Beiträgen und der kontinuierlichen Arbeit der Einrichtungen der Bürgermedien dienen, gehören. Ferner kann die LfM Ausbildungs- und Qualifizierungsprojekte und -maßnahmen unterstützen.

**b) § 40a Abs. 5**

Die Medienkommission regt an zu prüfen, ob durch eine Änderung der Sendezeitenregelung (Sendezeit und –dauer) der Funktionsauftrag des Bürgerfunks im lokalen Rundfunk besser erfüllt werden kann.

**c) § 40 c Abs. 2**

Vorschlag der LfM:

Streichung des § 40 c Abs. 2 Satz 3 – dieser findet sich in Abs. 3 wieder und ist dort besser verortet.

**Abschnitt 10 – Landesanstalt für Medien – Unterabschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften**

Die Neu- bzw. Feinjustierungen der Aufgaben der LfM in § 88 des Entwurfs geben nach Auffassung der LfM das breitgefächerte Spektrum dessen wieder, was eine zukunftsgerichtete Medienaufsicht leisten kann, im digitalen Zeitalter Medienfreiheit und –vielfalt zu sichern und zu befördern. Wie bereits erläutert, hätte sich die LfM eine deutlichere Bezugnahme auf ihre Rolle im Digitalisierungsprozess gewünscht. Erfreulich ist, dass der Entwurf bzw. die Begründung zum Entwurf auf den bereits geleisteten Beitrag der LfM zur Medienkompetenzförderung und zur Vernetzung der Akteure Bezug nimmt und insbesondere den bereits geleisteten Beitrag zur Transparenz weiter verstärken möchte. Zu begrüßen ist auch, dass der LfM die Rolle einer zentralen Informationsstelle zugewiesen wird. Auch die Bestätigung der Auffassung



der LfM, dass die Förderung von Vielfalt und Partizipation staatsfern organisiert werden soll, ist ausdrücklich zu begrüßen.

## **Unterabschnitt 2 Medienkommission**

### **§ 93 Abs. 8**

Die Neuregelung des § 93 Abs. 8, wonach die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Medienkommission nicht wie bisher lediglich Kenntnisse auf dem Gebiet des Rundfunks und der Telemedien besitzen sollen, sondern die Eignung auf dem Gebiet des Rundfunks und der Telemedien, insbesondere der Medienpädagogik, des Journalismus, der Rechtswissenschaft, der Medienwissenschaft, der Medienwirtschaft, der Rundfunktechnik oder sonstiger medienrelevanter Bereiche nachweisen können müssen, wirft Fragen auf. Anders als bisher steht damit nicht mehr der ehrenamtliche Charakter der Medienkommission als Vertretung der Allgemeinheit und als Spiegelbild gesellschaftlich relevanter Gruppen im Vordergrund. Ausweislich der Begründung sollen die besondere Affinität zu medienrelevanten Themen und grundlegende Kenntnisse durch berufliche Qualifikation, Praxiserfahrung oder sonstige Tätigkeiten nachgewiesen werden. Dies verschiebt die Gewichtung hin zu einem Expertengremium, was aber weder durch das Gesetz im Übrigen getragen wird noch gewünscht werden kann. Der Gedanke, dass in Selbstverwaltungseinheiten der ehrenamtlich tätige Zweig nur mit Personen besetzt werden kann, die über eine für hauptamtlich Tätige vorgesehene berufliche Qualifikation verfügen, findet sich nach Kenntnis der LfM in keinem anderen Gesetz, auch nicht in der Gemeindeordnung oder im WDR-Gesetz. Nach Auffassung der LfM konterkariert diese Regelung das gesetzgeberische Modell des unterschiedlichen Beitrags von Ehrenamt und Hauptamt zu einem Gesamtbild.

Die LfM spricht sich daher nachdrücklich für eine Streichung des § 93 Abs. 8 und die Wiedereinführung der bisherigen Regelung aus.

### **§ 95 Abs. 3**

Die vorgesehene Regelung, wonach die Medienkommission eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder zu medienrelevanten, insbesondere zu journalistischen, technischen und datenschutzrelevanten Themen sicherstellt, gibt für sich genommen die gelebte Praxis der Medienkommission wieder.

### **§ 98 Abs. 2 und 3**

In ihrer Stellungnahme im Konsultationsprozess hat die Medienkommission selbst angeregt, durch eine Streichung des Prinzips der Nichtöffentlichkeit eine stärkere Öffnung der Sitzungen der Medienkommission zum Ausdruck zu bringen. Sie hat in diesem Zusammenhang aber auch darauf hingewiesen, dass der Medienkommission, die im Regelfall im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens tätig wird, wesentliche Entscheidungs- und Kontrollkompetenzen in einem grundrechtsensiblen Bereich zukommen und die Entscheidungen aufgrund der Betroffenheit höchstpersönlicher Rechtspositionen ein großes Maß an Vertraulichkeit und damit Nichtöffentlichkeit der Beratung fordern.

### **§ 99 – Aufwendungen**

Bei der Neugewichtung von Aufwandsentschädigung und Sitzungstagegeld sollte berücksichtigt werden, dass es geübte Praxis der Medienkommission ist, die Sitzungen von Kommission und Ausschüssen bzw. der Ausschüsse untereinander womöglich an demselben Tag stattfinden zu lassen. Die Formulierung Sitzungstagegeld legt nahe, dass dieses nur einmal anfällt.

#### Vorschlag der LfM:

Ersetzung des Begriffs Tagegeld bzw. Sitzungstagegeld durch den Begriff Sitzungsgeld.

Ferner sind die stellvertretenden Mitglieder ausdrücklich nur in Bezug auf die Aufwandsentschädigung genannt.

#### Vorschlag der LfM:

Klarstellung, dass die Mitglieder der Medienkommission und die stellvertretenden Mitglieder der Medienkommission berechtigt sind, Sitzungsgelder zu erhalten.

## **Änderung des Telemedienzuständigkeitsgesetzes**

Die LfM begrüßt, dass § 1 Abs. 1 der Neuregelung in sachgerechter Weise die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen zu der nach § 59 Abs. 2 RStV zuständigen Aufsichtsbehörde für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen macht. Damit ist ein wesentlicher Schritt zur sachgerechten und notwendigen Vereinheitlichung der Telemedienaufsicht vollzogen.

Die LfM bedauert allerdings, dass im Bereich des Datenschutzes weiterhin eine geteilte Aufsicht der in der Praxis durch technische Neuentwicklungen bereits zusammengeführten Angebote aus dem Rundfunk- und Telemedienbereich aufrechterhalten bleibt. Bei Mediatheken und erst recht bei virtuellen Plattformen wie z. B. HBB-TV sind Zuordnungen einzelner Zuständigkeiten schwer möglich. Da zumindest redaktionell gestaltete Telemedien verfassungsrechtlich dem Rundfunkbegriff unterfallen, setzt sich die LfM daher weiterhin für eine Vereinheitlichung der Aufsicht ein.

Leider ist auch § 1 Abs. 2, der nun zum Absatz 3 wird, inhaltlich unverändert. Die Regelung, wonach die Bezirksregierung Düsseldorf für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen zuständig ist für die Überwachung und Untersagung von Glücksspielen und Glücksspielwerbung im Internet, ist zum einen unklar, da der Begriff Internet auf eine Übertragungstechnik abzielt und sich nicht an der ansonsten gebräuchlichen Rechtsterminologie orientiert. Deutlich wird die Absicht, wenn man § 20 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag hinzunimmt, der der Bezirksregierung Düsseldorf sogar die Ermächtigung einräumt, Aufsichtsmaßnahmen gegen Rundfunkveranstalter zu ergreifen. Dass dies nur im Einvernehmen mit der jeweils für den privaten Rundfunk zuständigen Zulassungsbehörde bzw. der für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuständigen Rechtsaufsicht erfolgen kann, mindert die Fraglichkeit einer solchen Zuständigkeit nur unwesentlich. Die genannten Vorschriften berücksichtigen in keiner Weise die gebotene Staatsferne der Rundfunkaufsicht und sind als solche verfassungsrechtlich höchst zweifelhaft. In keinem anderen Bundesland gibt es eine ähnliche Regelung. Auch in Gesprächen zwischen den Landesmedienanstalten und den Glücksspielreferenten der Länder über gemeinsame Leitlinien der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder und der Landesmedienanstalten zum Verhältnis der Glücksspielaufsicht zur Aufsicht über Rundfunk- und Telemedien ist es nie ein Thema gewesen, dass staatliche Glücksspielaufsichtsbehörden die Aufsicht über den Rundfunk wahrnehmen. Die gemeinsamen Leitlinien sollen vielmehr die Zusammenarbeit erleichtern und akzeptieren die Zuständigkeit der Glücksspielaufsichtsbehörden für Glücksspielanbieter und die Zuständigkeit der Landesmedienanstalten für Rundfunk- und Telemedienaufsicht.

Die LfM setzt sich daher erneut dafür ein, ihr die Glücksspielaufsicht über Rundfunk und die redaktionell gestalteten Telemedien zu übertragen.